

## Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

---

### 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 11 des st. gallischen Strassengesetzes (StrG) hat die politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen. Wer Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu beheben (Art. 18 StrG). Die Beanspruchung der Strassen untersteht der Bewilligungspflicht (Art. 21 StrG).

Im Weiteren sind die Baureglemente der Politischen Gemeinde Bütschwil, insbesondere Art. 40 BauR, das Baureglement der Politischen Gemeinde Ganterschwil, Art. 43 BauR, sowie allfällige Weisungen der Bauverwaltung oder des Bauamtes der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil zu beachten.

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) enthalten. Konkret gilt die Norm SNV 640 538a.

### 2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

#### 2.1 Melde- und Bewilligungsverfahren

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn, der Bauverwaltung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (Adresse: Bauverwaltung, Innerfeld 21, 9606 Bütschwil; Telefon 071 982 82 21 / Fax 071 982 82 23) zu melden. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular „Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen“ (inkl. Situationsplan 1:500) zu erfolgen.

Bei sogenannten „Not-Aufgrabungen“ ist die Bauverwaltung raschmöglichst telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend genannten Gesuchsformular einzuleiten.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) der Bauverwaltung begonnen werden.

#### 2.2 Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Bauverwaltung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil abzusprechen.

#### 2.3 Verkehrsanordnungen

Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).

#### *2.4 Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes*

Sind Teile der Strasse (wie Randsteine, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

### **3. Technische Ausführung**

#### *3.1 Grundlagen*

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen der Bauverwaltung bleiben in jedem Fall vorbehalten.

#### *3.2 Auffüllung Kiesmaterial*

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit Wandkies II eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Die Foundationsschicht wird mit 50 cm Wandkies I frostsicher ergänzt und stark verdichtet (Me-Wert min. 80'000 kN/m<sup>2</sup>). Unterfüllungen mit Magerboten sind zulässig.

#### *3.3 Instandstellung der Strassenoberfläche*

Der Belag muss je 20 cm breiter mit Kompressor und Spaten oder mit Schneirad zum 2. Mal nachgeschnitten werden. Der definitive Einbau der bituminösen Schicht muss sofort nach dem Einfüllen und Verdichten in der gesamten Stärke des bestehenden Belages, mindestens 10 cm stark, mit AC T 16 N oder 22 N erfolgen. Ist dies nicht möglich, z.B. im Winter oder bei langer Baudauer, muss ein 3 bis 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht AC T oder Kaltmischgut) eingebaut werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 0,5 m bis zum Strassen- oder Trottoirrand, wird dieser schmale Streifen ebenfalls ersetzt. Die Anschlüsse dürfen nur mit Spachtelmasse vorbehandelt werden. Die Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

#### *3.4 Randabschlüsse, Signalisationen, Leiteinrichtungen usw.*

Randabschlüsse dürfen nicht unterfüllt werden. Diese müssen auf die entsprechend verdichtete Planie neu versetzt werden. Signalisationen und Leiteinrichtungen müssen, wie vor den Bauarbeiten, fachgerecht wiederversetzt werden. Bei unsachgemässer Ausführung hat die Bauverwaltung das Recht, zu intervenieren.

#### *3.5 Deckbelag (Einbau, Abrechnung)*

Der Deckbelag wird in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. nach einer gewissen Setzung der Tragschicht) durch eine von der Bauverwaltung beauftragte Fachfirma (oder durch das Gemeindebauamt selbst) auf Kosten des Gesuchstellers eingebaut.

Im Interesse einer speditiven Werkabrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung des Deckbelageinbaus nach einem vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil festgesetzten Tarif (Flächenpreis; ca. 30 % unter dem Tarif des kantonalen Strassenkreisinспекtorats). Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Überlappung ca. 20 cm.

### 3.6 Besondere Regelungen

Die Verrechnung steht für die Mitfinanzierung des Deckbelages, für die Mitbenützung des öffentlichen Grundes und für den Minderwert der Strasse.

Bei einem Vollausbau einer Strasse (Ersatz Kieskoffer, Trag- und Deckschicht) wird den Werken beim vorgängigen Einbau von Werkleitungen 25 %, bei Ersatz der Trag- und Deckschicht 50 % und bei Aufbrüchen ohne Sanierungsvorhaben 100 % der Deckbelagskosten weiterbelastet.

### 3.7 Dauer der Verkehrsbehinderung

Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung weitmöglichst Rücksicht zu nehmen.

## 4. Rechtliche Grundlagen

Der Gesuchsteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.

## 5. Tarife für die Instandstellung von Strassenaufbrüchen

### Deckbelag

Preise pro m<sup>2</sup> inkl. Fräsarbeiten, Reinigung, Voranstrich und Fugenbehandlung

Belagsstärke 4 cm

Ausmass	unter 10m <sup>2</sup>	10.01 bis 50m <sup>2</sup>	50.01 bis 100m <sup>2</sup>	über 100m <sup>2</sup>
Verrechnete Tarife	Fr. 180.00	Fr. 150.00	Fr. 95.00	Fr. 75.00

### Randabschlüsse

Preise pro m<sup>1</sup> inkl. Aushub und Abfuhr

	ohne Belagsschnitte		mit Belagsschnitten	
	mit vorhandenen	mit Lieferung	mit vorhandenen	mit Lieferung
Granitsteine				
Stellsteine 12 / 14 / 25	Fr. 175.00	Fr. 305.00	Fr. 215.00	Fr. 335.00
Bord- Bund und Wassersteine zweireihig	Fr. 105.00	Fr. 135.00	Fr. 135.00	Fr. 165.00
Bundsteine, einreihig	Fr. 75.00	Fr. 95.00	Fr. 95.00	Fr. 110.00

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil erlassen am: 2. Dezember 2011

**Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil**

Karl Brändle  
**Gemeindepräsident**

Peter Minikus  
**Ratsschreiber**

## Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

einzureichen an das Bausekretariat, Innerfeld 21, 9606 Bütschwil  
(Telefon 071 982 82 21, Fax 071 982 82 23)

---

Gesuchsteller: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
Bauleitung: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
Unternehmer: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
Ort/Lage: \_\_\_\_\_  
Ausmass (ca.):  
Fahrbahnlänge: \_\_\_\_\_ m' (von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)  
Tottoirlänge: \_\_\_\_\_ m' (von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)  
Fläche Deckbelag: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (definitives Ausmass nach Bauvollendung)  
Belagsart: \_\_\_\_\_  
Zweck: \_\_\_\_\_  
Baubeginn: \_\_\_\_\_ Bauende: \_\_\_\_\_  
Lageskizze (vgl. beiliegender Situationsplan 1:500)  
Bemerkungen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Ausführung erfolgt nach der Richtlinie über Grabarbeiten an Gemeindestrassen der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

## Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Die Bewilligung zur Ausführung der nachgesuchten Grabarbeiten wird erteilt. Für die Realisierung gelten die Bestimmungen des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Bütschwil als verbindlich. Im weiteren sind Anordnungen des Bausekretariates oder des Bauamtes einzuhalten.

Bütschwil, \_\_\_\_\_ Bausekretariat Bütschwil-Ganterschwil

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

---

## Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

### Einbau und Abrechnung des Deckbelages

---

Gesuchsteller: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

Bauleitung: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

Unternehmer: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

Ort/Lage: \_\_\_\_\_

Zweck: \_\_\_\_\_

Baubeginn: \_\_\_\_\_ Bauende: \_\_\_\_\_

<i>Flächen-Nr.</i>	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Fläche in m<sup>2</sup></i>
Nr. 1	_____ m'	_____ m'	_____ m <sup>2</sup>
Nr. 2	_____ m'	_____ m'	_____ m <sup>2</sup>
Nr. 3	_____ m'	_____ m'	_____ m <sup>2</sup>
Nr. 4	_____ m'	_____ m'	_____ m <sup>2</sup>
Nr. 5	_____ m'	_____ m'	_____ m